

Hygiene- & Sicherheitskonzept

-Amt Rehna- -Kapitelsaal/ Langes Haus Rehna- -Trauort Schloss Wedendorf-

Gültig ab 28.04.2022 bis 12.05.2022

gem. der aktuellen Corona -LVO MV

- **§ 17 Beisetzungen, Trauungen und Zusammenkünfte von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften**
- **§ 18 Kommunale Gremien und gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Verbänden, Parteien und Vereinen**

§ 2 Eigenverantwortung

(1) **Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung ist jede Bürgerin und jeder Bürger zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen**, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „**AHAL-Regeln**“) **zu beachten**. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist, wird das Tragen einer solchen dringend empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.

(3) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) und die Nutzung der Corona-Warn-App werden als besonders wirksame Mittel zum Selbstschutz und zur Kontrolle des Pandemiegeschehens zum Wohle aller dringend empfohlen.

(4) Im Rahmen von Angeboten oder Ereignissen wird empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

I. Im Eingang und auf Fluren

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte in allen Räumlichkeiten immer eingehalten werden, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.

Der Mindestabstand gilt zwischen Besuchern und Beschäftigten.

2. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske für Besucher sowie für Beschäftigte wird während der Sprechzeiten weiterhin empfohlen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und

Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase- Bedeckung tragen können, ausgenommen.

3. Beim Eintreffen in das Verwaltungsgebäude sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.

4. In Gebäuden mit mehreren Zugängen werden die Besucherströme kanalisiert und wenn möglich ein Besucherleitsystem eingerichtet- Die Beschäftigten weisen die Besucher hin, dass nur die gekennzeichneten Bereiche zu nutzen sind.

5. Nicht automatisch öffnende Türen werden zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft geöffnet.

6. Flure sollten mindestens 2-stündlich gelüftet (Stoßlüften) werden und es erfolgt täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln eine fachgerechte Reinigung.

II. Wartebereiche und Büroräume

1. Räumlichkeiten, in denen Kundenkontakte stattfinden, sind regelmäßig zu lüften; gegebenenfalls ist in Räumen mit mechanischer Be- und Entlüftung die Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage zu überprüfen.

2. Sitzgruppen, Kinderspielecken und ähnliches sind den geltenden Regelungen angepasst.

3. Warteschlangen sind zu vermeiden und/ oder Abstandsmarkierungen anzubringen. Zur Regulierung der Besucheranzahl erfolgen Kundenkontakte bevorzugt nach vorheriger Terminvergabe.

4. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Die ordnungsgemäße Reinigung wird durch ein Fachunternehmen durchgeführt.

5. Beratungsbereiche (Arbeitsplätze) sind so gestaltet, dass der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Besuchern und Beschäftigten eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren. Direkte Kundenkontaktflächen werden nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gesäubert.

III. Sonstige Räumlichkeiten

1. In den Sanitärräumlichkeiten ist der Zugang geregelt. Es sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- und Stoffhandtuchspender vorhanden. Der Bestand wird regelmäßig kontrolliert beziehungsweise auf deren Funktionstüchtigkeit überprüft. Die entsprechenden

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind ebenfalls ausreichend vorhanden. Sonstige erhöhte Hygieneauflagen sind durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher erfüllt.

2. Teeküchen sind unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.

IV. Hinweise

1. Am Eingangsbereich ist ein geeignetes Informationsschild angebracht, dass der Zutritt für Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen ausgeschlossen ist. Zusätzlich werden durch Hinweisschilder und Aushänge im Eingang und auf den Fluren über die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen.

2. Die Beschäftigten weisen freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hin, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

§ 17 Beisetzungen, Trauungen und Zusammenkünfte von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften

1. Die Gästeanzahl kann gemäß der aktuellen Räumlichkeit angepasst werden.

2. Für jeden Anwesenden sollte in den Innenräumen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) getragen werden, wobei Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ausgenommen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung sollte nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter erfolgen.

4. Die Termine von aufeinander folgenden Trauungen sind so zu planen, dass es nur dann zu Begegnungen der verschiedenen Traugesellschaften kommt, wenn dabei die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sichergestellt werden kann. Für Lüftung und Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen, zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

5. Bei größeren Hochzeitgesellschaften sollte explizit auf die Trauorte unter freiem Himmel hingewiesen werden.

Besonderheiten der standesamtlichen Trauung unter freiem Himmel für den Trauort „Wedendorfer Schloss“

Im Freien kann das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erfolgen, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

§ 18 Kommunale Gremien und gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Verbänden, Parteien und Vereinen

V. Besonderheiten bei Sitzungen kommunaler Gremien und internen Beratungen

1. Zwischen den Personen sollte ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten sein. Bei Veranstaltungen sollten alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ausgenommen.

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung sollte nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter erfolgen.

2. Für Lüftung und (gegebenenfalls) Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen. Das Lüften ist zu protokollieren, dieses gilt zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

VI. Besonderheiten bei kommunaler Wahlen

1. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weiteren anwesenden Personen sollte vor und in den Wahllokalen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) getragen werden, wobei Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, hiervon ausgenommen.

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung sollte nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter erfolgen.

2. Beim Eintreffen in das Wahllokal sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.

4. Wählerinnen und Wähler sind durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung zu informieren und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.

5. Eine regelmäßige Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen und der für die Wahl bereitgehaltenen Stifte sollte vorgenommen werden.

6. Für Lüftung und (gegebenenfalls) Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen. Das Lüften ist zu protokollieren, zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

7. In Gebäuden mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel Rundgang).

8. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weitere anwesende Personen sollte im und vor dem Wahllokal mindestens 1,5 Meter Abstand zu

anderen Personen eingehalten werden; dies gilt nicht für Angehörige eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.

9. Es hat eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende zu erfolgen.

Für die Reinigungen, die über den Tag erfolgen müssen, sind ausreichend Reinigungs- und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.

Die in diesem Konzept festgelegten Maßnahmen sind durch die Gemeindewahlbehörde und den Wahlvorstand umzusetzen.